



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 12. Februar 2013
Vorstoss	Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Früh- und Primarschulbereich (FEB-Reglement)
Info	<p>Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung am 27. August 2012 das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich verabschiedet.</p> <p>In der Folge wurde das Reglement der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Genehmigung unterbreitet.</p> <p>Mit Schreiben vom 30. Januar 2013 teilte der Rechtsdienst der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) mit, dass das Reglement in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden kann. Insbesondere sei die vorgeschlagene Regelung (Aufsicht über das Angebot durch den Schulrat, Leitung des Angebots durch die Schulleitung) nicht mit den Bestimmungen des Bildungsgesetzes kompatibel. Daneben schlägt die BKSD noch eine Reihe Änderungen nicht-materieller Art vor.</p> <p>Der Gemeinderat hat das Reglement nach den Vorgaben der BKSD überarbeitet.</p> <p>Zudem hat der Gemeinderat Anpassungen bei der Bemessung des massgeblichen Einkommens vorgenommen sowie eine Vermögensobergrenze bezüglich Bezugsberechtigung von Leistungen festgesetzt.</p> <p>Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Anpassungen keine Auswirkungen auf den Standard der familienergänzenden Betreuung in Binningen haben. Auch für die Kundinnen und Kunden bewirken die vorgenommenen Anpassungen keine spürbaren Veränderungen.</p>
Antrag	Das überarbeitete Reglement <u>wird genehmigt.</u>

Gemeinderat Binningen

Präsident:
Mike Keller

Verwalter:
Nicolas Hug

Leistungsaufträge 3 und 5: Produkte: Familienergänzende Kinderbetreuung sowie Kindergarten und Primarschule

**Reglement über die
familienergänzende
Kinderbetreuung im Früh-
und Primarschulbereich
(FEB-Reglement)**

Zuständig: H. Ernst und Ph. Meerwein | Abteilungsleiter N. Schmid und S. Brugger

1. Ausgangslage

1.1. Anpassungen durch den Kanton

Am 27. August 2012 hat der Einwohnerrat das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Schulbereich verabschiedet. In der Folge wurde das Reglement dem Rechtsdienst der BKSD zur Prüfung unterbreitet.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2013 teilt der Rechtsdienst mit, dass er das Reglement in der vorliegenden Form nicht genehmigen kann.

Bei der Erarbeitung des Reglements haben sich Gemeinderat und Verwaltung auf die Vorlage des Regierungsrats bezüglich Änderung des Bildungsgesetzes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich vom 3. November 2009 abgestützt. Diese sah eine Einbindung der schulischen Betreuung in die schulischen Strukturen vor. Die Vorlage wurde am 12. Januar 2012 vom Landrat an die zuständige Kommission zurückgewiesen, die Gesetzesänderung kam somit gar nicht vors Volk. Die landrätliche Kommission hat das Geschäft nicht weiterverfolgt. Somit können auch die damals vorgesehenen Änderungen nicht realisiert werden, da die gesetzliche Grundlage fehlt; eine Einbindung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Primarschulbereich in die Schulorganisation ist somit nicht möglich.

Gleichzeitig mit den Vorbereitungen zur Änderung des Bildungsgesetzes wurde auch eine Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich erarbeitet. Dieses Gesetz kam am 11. März 2012 zur Abstimmung und wurde vom Volk abgelehnt. Die Gemeinde ist daher nach wie vor frei, ob und wie sie im Frühbereich Betreuungsangebote unterstützen möchte. Die vom Kanton vorgeschlagenen materiellen Änderungen im Reglement betreffen folglich ausschliesslich das Betreuungsangebot an der Schule.

Aufsicht über das schulische Angebot

Die Aufsicht über das schulische Angebot erfolgt in der Gemeinde Binningen heute durch den Schulrat. Das vom Einwohnerrat verabschiedete Reglement sah vor, diese Lösung festzuschreiben.

Gemäss Rechtsdienst der BKSD ist dies nicht haltbar. Die Aufgaben des Schulrats sind seiner Ansicht nach abschliessend im Bildungsgesetz definiert. Der Gemeinderat muss die Aufsicht selbst wahrnehmen oder an eine kommunale Amtsstelle delegieren. Die im Reglement vorgesehene Delegation muss daher gestrichen werden (Reglement, §7). Ebenfalls müssen Anpassungen in der Verordnung über die schulische Betreuung bei den Zuständigkeiten vorgenommen werden (Verordnung über die schulische Betreuung, §6, in der Beilage gelb markiert).

Da die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulbereich nicht als schulisches Angebot, sondern nach wie vor als Gemeindeangebot definiert wird, macht die Aufsicht durch den Gemeinderat Sinn. Folgerichtig müssen auch die Ausschlussbestimmungen angepasst werden: Ein Ausschluss kann nicht gestützt auf das Bildungsgesetz, sondern muss gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindeggesetzes ausgesprochen werden (Reglement §9, Abs. 5, in der Beilage gelb markiert).

Die für den Schulrat vorgesehenen Aufgaben werden wie folgt zugeteilt: Die Aufsicht über das Angebot wird dem Gemeinderat und der Entscheid über vorübergehende Ausnahmen bei Betreuungsschlüssel der für die Leitung zuständigen Amtsstelle übertragen. Die Bestimmungen betreffend Priorisierung der Anmeldungen werden neu in der Verordnung festgehalten (Verordnung über die Schulische Betreuung im Primarschulbereich, §9, in der Beilage gelb markiert).

Führung des schulischen Angebots

Die Führung des schulischen Angebots erfolgt in der Gemeinde Binningen heute durch ein Mitglied der Schulleitung. Die auf das vom Einwohnerrat verabschiedete Reglement gestützte Verordnung sah vor, diese Lösung festzuschreiben.

Gemäss Rechtsdienst der BKSD ist dies nicht haltbar. Die Aufgaben der Schulleitung sind abschliessend im Bildungsgesetz definiert. Der Gemeinderat muss die Führung an eine kommunale Amtsstelle delegieren. Dies geschieht neu im Reglement (Reglement §7, Abs. 5, in der Beilage gelb markiert).

Da das mit der Führung betraute Schulleitungsmitglied bereits heute mit einem Zusatzpensum durch die Gemeinde angestellt ist und die Aufgabe nicht im Rahmen des vom Kanton vorgegebenen Schulleitungspensums wahrnimmt, wird das Kriterium einer kommunalen Amtsstelle bereits erfüllt. Dies hält auch der Rechtsdienst der BKSD ausdrücklich fest. Rein materiell kann somit die heutige, bewährte Lösung fortgeführt werden. Das Schulleitungsmitglied muss ihre Leitungsfunktion im Bereich der schulischen Betreuung in ihrer Funktion als kommunale Angestellte wahrnehmen. In der Verordnung wird der Begriff Schulleitung konsequent durch den Begriff ‚für die Führung zuständige Amtsstelle‘ ersetzt.

Priorisierung der Anmeldungen beim schulischen Angebot

Im vom Einwohnerrat verabschiedeten Reglement wurde bezüglich der Priorisierung der Anmeldungen auf die Bestimmungen des Schulprogramms verwiesen.

Gemäss Rechtsdienst der BKSD ist dies nicht haltbar. Das Schulprogramm darf nur Bestimmungen enthalten, die den Schulbetrieb betreffen.

Die Bestimmungen aus dem Schulprogramm werden daher neu in die entsprechende gemeinderätliche Verordnung zum Reglement aufgenommen (Verordnung über die schulische Betreuung im Primarschulbereich, §9, in der Beilage gelb markiert.).

Übrige Anpassungen

Die übrigen Anpassungen, die der Kanton vornimmt, sind redaktioneller Art. Sie führen zu einer klareren Gliederung und Verschlankung des Reglements und der Verordnungen. Zusammenfassend können folgende Punkte erwähnt werden:

- Die Definition von Frühbereich und Schulbereich erfolgt nicht mehr im Paragraphen, der die Anspruchsberechtigung regelt, sondern neu im Zweckparagraph des Reglements (Reglement, §1).
- Die Definition der beitragsberechtigten Institutionen erfolgt nicht mehr im Artikel betreffend Anspruchsberechtigung der Erziehungsberechtigten, sondern im Paragraph betreffend Betreuungsinstitutionen (Reglement, §5).
- Die Frage der Beibringung von Belegen wird nicht auf Reglements-, sondern auf Verordnungsebene festgehalten (Tarifordnung Frühbereich, §6, Abs. 1 resp. Gebührenordnung schulische Betreuung, §4, Abs. 1)
- Auf die Kriterien zur Anspruchsberechtigung wird in den Verordnungen verzichtet, da sie bereits im Reglement aufgeführt sind (Reglement, §2)
- Die Bestimmungen betreffend Aufnahmeberechtigung wurden von der Verordnung über die schulische Betreuung ins Reglement verschoben (Reglement, §9).
- Die Bestimmung betreffend Schulwegbegleitung wurde von der Verordnung über die schulische Betreuung ins Reglement verschoben (Reglement, §8).

Leistungsaufträge 3 und 5: Produkte: Familienergänzende Kinderbetreuung sowie Kindergarten und Primarschule

**Reglement über die
familienergänzende
Kinderbetreuung im Früh-
und Primarschulbereich
(FEB-Reglement)**

Zuständig: H. Ernst und Ph. Meerwein | Abteilungsleiter N. Schmid und S. Brugger

1.2. Anpassungen in den Verordnungen durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat eine Modifikation bei der Bemessung des massgebenden Einkommens vorgenommen.

Das massgebliche Einkommen stützt sich auf Position 399 der Steuererklärung (Total der Einkünfte) ab. Stipendien oder Krankenkassenbeiträge fallen damit bei der Beurteilung der Beitragsberechtigung weg. Deren allfälliger Umfang ist den Steuerbehörden unbekannt; sie müssten mittels Selbstdeklaration erhoben werden, was administrativ aufwändig wäre und zu keiner spürbaren Reduktion der Beiträge führen würde.

Der Einwohnerrat hat bei der Verabschiedung des Reglements zusätzlich gewünscht, dass der Gemeinderat eine Vermögenslimite zum Bezug allfälliger Leistungen festlege. Der Gemeinderat hat als Vermögensobergrenze den Betrag von CHF 200 000 gemäss Pos. 910 der Steuererklärung (steuerbares Vermögen) festgelegt.

2. Beurteilung

Nach Ansicht des Gemeinderates sind die Vorgaben des Kantons zu übernehmen und das Reglement entsprechend anzupassen. Aus Sicht der Kundinnen und Kunden ändert sich materiell nichts. Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass die Bestimmungen per Sommer 2013 in Kraft gesetzt werden können.

Die Änderungen im Reglement haben auch Anpassungen in den Verordnungen, welche dem Einwohnerrat im Rahmen der Beratungen des Reglements zur Kenntnisnahme unterbreitet worden sind, zur Folge. Die Verordnungen liegen dem Bericht zur Kenntnisnahme bei.

Die mit dieser Vorlage beantragten Anpassungen haben im Vergleich zu dem vom Einwohnerrat im vergangenen August verabschiedeten Reglement keine Auswirkungen auf den Standard der familienergänzenden Betreuung in Binningen. An den vom Einwohnerrat beschlossenen Grundsätzen (Umstellung auf Subjektfinanzierung, Ausgestaltung des schulischen Angebots, Nutzungsbedingungen, Tarife etc.) ändert sich nichts. Die geltenden Rechtsnormen werden eingehalten. Auch für die Kundinnen und Kunden bewirken die vorgenommenen Anpassungen keine spürbaren Veränderungen.

- Reglement der Gemeinde Binningen über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule) (FEB-Reglement)
- Tarifordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien
- Gebührenordnung über das schulische Betreuungsangebot im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule)
- Verordnung über die schulische Betreuung im Primarschulbereich